

## **11. Satzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kevelaer**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 KAG (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW S. 712) und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser –Wasserversorgungssatzung- vom 27.04.1988, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kevelaer beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Jahresverbrauch

	Gebühr in € je m <sup>3</sup> Wasser
von 1 - 2.500 m <sup>3</sup>	1,35
von 2.501 - 5.000 m <sup>3</sup>	1,30
ab 5.001 m <sup>3</sup>	1,27

Die Staffel ist durchzurechnen.

### **Artikel 2**

§ 9 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadtwerke gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter eine Kautionshöhe von 600,00 € zu stellen.

### **Artikel 3**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kevelaer, 20.12.2024

gez. Dr. Dominik Pichler  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Sitzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kevelaer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 20.12.2024

Dr. Dominik Pichler  
Bürgermeister